

**Tarifvertrag für Auszubildende
in landwirtschaftlichen Betrieben in Nordrhein**

vom 3. Juni 2026

- Gültig ab 1. Mai 2026 -

**Tarifvertrag für Auszubildende
in landwirtschaftlichen Betrieben in Nordrhein**
vom 3. Juni 2026
- Gültig ab 1. Mai 2026 -

Zwischen

Land- und Forstwirtschaftliche Arbeitgebervereinigung des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes e.V., Rochusstraße 18, 53123 Bonn-Duisdorf

und

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand, Olof-Palme-Straße 35, 60439 Frankfurt am Main

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Tarifvertrag gilt:

- a) räumlich:
für den Landesteil Rheinland des Landes Nordrhein-Westfalen,
- b) fachlich:
für landwirtschaftliche Betriebe, Betriebsabteilungen, Nebenbetriebe und Gemischtbetriebe mit überwiegend landwirtschaftlichem Charakter,
- c) persönlich:
für Auszubildende und Praktikanten in der Landwirtschaft.

Als landwirtschaftlich gelten alle Betriebe, die in der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) versichert sind und dem fachlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages unterliegen.

§ 2 Vergütungen für Auszubildende

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren als angemessene **Ausbildungsvergütung** gemäß § 10 des Berufsbildungsgesetzes für Auszubildende im Ausbildungsberuf „Landwirt“ (Ausbildung in Fremdbetrieben entsprechend § 1 Manteltarifvertrag) folgende Gesamtbruttomonatsvergütungen:

Bei **dreijähriger** betrieblicher Ausbildung:

Ausbildungsjahr	ab 01.05.2026	ab 01.08.2026	ab 01.08.2027	ab 01.08.2028
Ausbildungsjahr 1	855,00 €	890,00 €	925,00 €	960,00 €
Ausbildungsjahr 2	920,00 €	965,00 €	1.010,00 €	1.055,00 €
Ausbildungsjahr 3	990,00 €	1.050,00 €	1.110,00 €	1.170,00 €

Bei **zweijähriger** betrieblicher Ausbildung gelten die Sätze des zweiten und dritten Ausbildungsjahres.

Bei einem Schulnoten-Durchschnitt von 1 bis 2,5 einschließlich wird dem Auszubildenden eine Leistungszulage gewährt, und zwar jeweils nach Maßgabe des jüngsten Zwischen- oder Abschluss-Zeugnisses. Die Leistungszulage beträgt 30,00 € monatlich im 1. Ausbildungsjahr, 40,00 € monatlich im 2. Ausbildungsjahr und 50,00 € monatlich im 3. Ausbildungsjahr und ist zahlbar in einer Summe für 6 Monate.

§ 3 Kost und Wohnung

Soweit Auszubildenden Verpflegung und Unterkunft ganz oder teilweise gewährt wird, sind hierfür von den vorgenannten Sätzen die in der jeweils geltenden Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzten Werte abzuziehen.

§ 4 Sozialversicherungsbeiträge und Steuern

Von den angeführten Bruttosätzen sind ebenfalls einzubehalten die Anteile der Auszubildenden an den Beiträgen zu den Sozialversicherungen sowie die Lohn- und Kirchensteuer.

§ 5

Vergütung für Praktikanten

Praktikanten, die ein zusammenhängendes 6-monatiges Praktikum ableisten, erhalten die Ausbildungsvergütung des 1. Ausbildungsjahres bei dreijähriger betrieblicher Ausbildung.

§ 6

Urlaubsgeld

Auszubildende und Praktikanten erhalten je Urlaubstag ein Urlaubsgeld von 3,07 Euro bei der Berechnung nach Werktagen bzw. von 3,58 Euro bei der Berechnung nach Arbeitstagen.

§ 7

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.

Dieser Tarifvertrag tritt an die Stelle des Anhangs: „Vereinbarung über Ausbildungsvergütungen vom 06. Februar 2024“ zum Lohntarifvertrag für Landarbeiter in Nordrhein vom 6. Februar 2024.

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, erstmalig zum 30. September 2028, gekündigt werden.

Hamm/Westfalen, den 3. Juni 2026

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
-Bundesvorstand-



Feiger

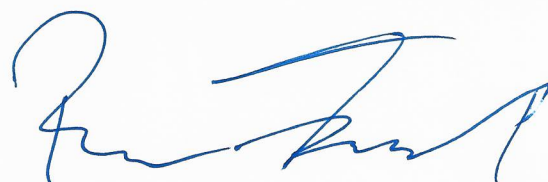


Beck

Land- und Forstwirtschaftliche Arbeitgebervereinigung
des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes e.V.



Brünker



Friemel